

4. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 514), der §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 2, 3, 7 und 17 bis 32 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) vom 12.12.2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 643) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 25.03.2024 folgende 4. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe der Teilnahmegebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte der Stadt Uetersen wird eine monatliche Teilnahmegebühr erhoben. Die Teilnahmegebühr wird für das gesamte Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) bzw. für die gesamte Dauer der Betreuung errechnet und ist grundsätzlich in 12 Teilbeträgen, ggf. einem Rest-Teilbetrag, zu entrichten. Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt grundsätzlich jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Für Kinder, welche in dem Jahr schulpflichtig werden endet das Kindergartenjahr am letzten Tag vor der Einschulung. Das Essenentgelt ist monatlich zu zahlen.

§ 4 Absatz 1 und Absatz 4 erhalten folgende Fassung:

§ 4 Ermäßigung der Teilnahmegebühr aus sozialen Gründen (Sozialtarif)

- (1) Die Teilnahmegebühr kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die Gebühren werden nach einem Sozialtarifsystem ermittelt.

Es gelten die Bedarfsgrenzen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (100 % Regelung). Für die Einkommensermittlung gelten die §§ 82 ff. SGB XII. Anrechenbares Einkommen ist das bereinigte Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII abzüglich Unterkunftskosten inklusiv Betriebskosten zzgl. Heizung. Für die Unterkunfts- und Heizungskosten gelten die gemäß § 29 SGB XII in Verbindung mit den Empfehlungen des Kreises Pinneberg in der

jeweils geltenden Fassung (Leitfaden zu den Unterkunfts- und Heizkosten) festgelegten Höchstbeträge der Stufe 6.

Bei Eigentum muss ggf. die Angemessenheit überprüft werden.

Ist das anrechenbare Einkommen geringer als die maßgebliche Bedarfsgrenze, entfällt die Teilnahmegebühr in voller Höhe. Überschreitet das anrechenbare Einkommen die maßgebliche Bedarfsgrenze, sind **50 %** des Einkommensüberhangs als ermäßigte Teilnahmegebühr zu zahlen. Vorausgesetzt die errechnete ermäßigte Teilnahmegebühr ist geringer als die maßgebliche Teilnahmegebühr. Die errechnete Gebühr ist auf volle 0,50 € bzw. volle Euro aufzurunden.

Der Differenzbetrag bis zur Höhe der regulären Teilnahmegebühr wird vom Kreis Pinneberg übernommen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld und Kinderzuschlag sind von der Zahlung der Teilnahmegebühren befreit und müssen lediglich das Essensentgelt entrichten.

- (4) Eine Ermäßigung der Gebühr für die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich nicht gegeben. Sie besteht nur gemäß der Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe durch Sozialleistungsträger nach §§ 28 ff. SGB II.

Leistungsempfängern könnte aufgrund der getroffenen Vereinbarung zwischen der Stadt Uetersen und dem Jobcenter / Kreis Pinneberg gemäß der Abwicklung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach §§ 28 ff. SGB II ein ermäßigtes monatliches Mindest-Essensentgelt gemäß § 3 Abs. 3 Nummer 4 der Anlage (Gebührentabelle) zu dieser Gebührensatzung gewährt werden.

Artikel 2

Die 4. Nachtragsatzung zur Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Kindertagesstätte (Gebührensatzung) tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Uetersen, den 27.03.2024

Stadt Uetersen



Dirk Woschei
Bürgermeister